

7. Nivellieren.

- a) Geometrische Längen- und Flächen-Nivellements. Ausführung derselben im Felde, insbesondere auch das Nivellieren von Wasserläufen und das Peilen der Längen- und Querprofile usw. Auftragen von Längen- und Querprofilen, Entwerfen der Nivraukurven durch Abstecken im Terrain, aus Profilen und aus zerstreuten Höhenpunkten.
- b) Trigonometrisches Nivellement auf Grund von trigonometrisch bestimmten oder von Plänen entnommenen oder direkt gemessenen Zielabständen (Distanzmesser). Einfluß der Refraktion der Lichtstrahlen.
- c) Barometrische Höhenmessungen.
- d) Kenntnis der allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung der Nivellements und die Zeichnung der Nivellementspläne.

8. Tracieren oder Vorerhebungen, Massenberechnungen und Absteckungen zum Erd- und Wasserbau.

- a) Anwendung von Längen- und Flächennivellements auf besondere wirtschaftliche Untersuchungen, Bestimmung der Wassermengen in kleineren fließenden Gewässern.
- b) Ergänzung fertiger Situationspläne durch Flächennivellements, Verbindung der letzteren mit der Horizontalaufnahme (Tachymetrie).
- c) Massennivellement und Massenberechnung.
- d) Übertragen von Linien aus Plänen in das Gelände. Kurvenabsteckung.

9. Instrumentenkunde.

Die zum Landmessen, Nivellieren und Tracieren, zum Kopieren, Reduzieren und Entwerfen der Karten, sowie zur Flächenbestimmung dienenden Instrumente nach ihrer Einrichtung und Handhabung, ihren Mängeln, ihrer Prüfung und Verächtigung.

10. Rechtskunde.

Kenntnis der bestehenden Gesetze und Vorschriften über diejenigen Rechtsverhältnisse, welche bei den Arbeiten der Landmesser hauptsächlich in Betracht kommen.